

20-06-2018  
Lahn-Dill-Kreis

# Die neue DS-GVO

## Datenschutz im Verein

- Ein Überblick -

Dr. Frank Weller

### Ihr Referent

- Dr. Frank Weller
  - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
    - Recht der Non-Profit-Organisationen
    - Ehrenamt und Freiwillige
    - Datenschutz
    - Internet und Social Media
  - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
  - Vereins-(Vorstands-)mitglied
  - Mitautor der Bücher
    - Datenschutz für Vereine
    - Erfolgreiches Fundraising für Kitas
    - Gutes einfach verbreiten – Handbuch für erfolgreichen Projekttransfer (E-Book)  
<https://opentransfer.de/e-book-gutes-einfach-verbreiten/>

## Arbeitshilfen

- <http://www.lsbh-vereinsberater.de/datenschutz/neues-datenschutzrecht/>
- <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/vereine>
- [https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/20180522\\_Datenschutz%20im%20Verein.pdf](https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/20180522_Datenschutz%20im%20Verein.pdf)
- <https://www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>

## Personenbezogene Daten

## Datenschutz gilt für personenbezogene Daten

- Informationen, die einen
- bestimmten oder bestimmbaren (identifizierbaren)
- lebenden
- Menschen (nicht: juristische Person wie z.B. Verein, GmbH, AG)
- näher beschreiben

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Beispiele für personenbezogene Daten

Name, Adresse, Familienstand,  
Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit,  
Vertrags- und Besitzverhältnisse,  
Beruf, Partei- + Vereinsmitgliedschaften,  
Überzeugungen, Aussehen,  
Eigenschaften, Krankheiten, ...

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Rechtsgrundlage für DV

### Gesetze

- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ab 25.05.2018
  - ➔ unmittelbar geltendes Recht in Ländern der EU
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neue Fassung
  - ➔ der DS-GVO untergeordnet, darf nur Regelungen in Bereichen treffen, in denen die DS-GVO das erlaubt oder lückenhaft ist
- Telemediengesetz (TMG) für Angebote im Internet

## Roter Faden



- Datenverarbeitung immer zu einem bestimmten Zweck
  
- um diesen Zweck zu erreichen:
  - nur so viele Daten wie nötig
  - so wenige Daten wie möglich verarbeiten
  
- z.B. Satzungszweck des Vereins

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung nach DS-GVO (Art. 6 DS-GVO)

Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn ...

- ... die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt  
- Art. 6 (1) a) - oder
- ... die Verarbeitung für die Erfüllung eines **Vertrags [Mitgliedschaft im Verein]** mit der betroffenen Person erforderlich ist - Art. 6 (1) b) - oder
- ... die Verarbeitung zur Durchführung **vorvertraglicher** Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist - Art. 6 (1) b) - .

## Das heißt in der Praxis



### Erlaubt ist:

Verarbeitung von Daten, die  
für den  
**Vereinszweck**  
**unbedingt erforderlich** sind,  
ohne die ein  
**geregeltes Funktionieren des Vereins**  
also nicht möglich ist

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Auf welche Daten kann ein Verein nicht verzichten?



- Name und Anschrift des Mitglieds
- Eintrittsdatum
- Funktionen im Verein
- TelNr/E-Mail Vorstandsmitglied
- Bankverbindung bei SEPA-Einzug gem. Satzung
- Geburtsdatum  
(Satzung fragen: z.B. für Stimmrecht bei Volljährigkeit oder Altersklasse im Sport)
- E-Mail-Adr. allgemein, wenn Satzung E-Mail zulässt oder verlangt

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

Wozu werden Daten gebraucht  
(Zweck der Datenverwendung) ?



**Wichtige Unterscheidung:**

- **interne** Vereinsverwaltung, -organisation!
  - Funktionieren des Vereins nach innen
  - *Erheben + Speichern* von Daten

oder

- **Übermittlung** an „Dritte“, z.B.
  - Vereinszeitung, lokale Presse
  - Webseite
  - Verband

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

Datenübermittlung an „Dritte“:  
Was ist damit gemeint?



- Wer ist **Dritter**?
  - Personen außerhalb des Vereins
  - **unbefugte** Personen **innerhalb** des Vereins,  
weil deren Kenntnis unnötig ist
- Übermittlung an Dritte weitaus problematischer  
als interne Nutzung , weil mehr Personen  
Kenntnis erlangen

© Ehrenamt Europa

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Datenübermittlung: Wann erlaubt?



**Zulässig** bei Daten (Berichte, Fotos) im Zusammenhang mit öffentlichen Vereinsveranstaltungen

- weil für Öffentlichkeitsarbeit/Außendarstellung notwendig
    - Berichte im Zusammenhang mit Sportfesten, Wettkämpfen bei Sportvereinen, Chorauftritten von Gesangsvereinen, Dichterlesungen, Ausstellungen bei Kulturvereinen usw. je nach Satzungszweck (etwa Ankündigungen, Verlaufsberichte, Spielberichte + -ergebnisse, Ergebnislisten, auch mit Fotos Teilnehmer + Zuschauer etc.)
- **betrifft also Satzungszweck + Öffentlichkeitsarbeit als Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks**

## Sonderfall Mitgliederliste



- Mitglied kann Herausgabe **zur Wahrnehmung Mitgliedsrechte** verlangen  
(z.B. Minderheitenrechte wie Sammlung Stimmen für a.o. MV, auch Teilnahmerecht)
  - Daten an Treuhänder zwecks Nutzung?
  - Papierform oder Datei?
  - welche Daten genau? Für den Zweck notwendige D.
  - Erklärung abgeben: zweckgemäße Verwendung und spätere Löschung



# Einwilligung

## Einwilligung des Betroffenen (Art. 7 DS-GVO)



- freiwillige Entscheidung
- vorherige Aufklärung über Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung
- Hinweis auf Folgen Verweigerung
- Einwilligung widerrufbar
- Verein ist beweispflichtig für Einwilligung

## Technische und organisatorische Maßnahmen (Datensicherheit)

## Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DS-GVO)

Berücksichtigung des **Standes der Technik**, der **Implementierungskosten**, der **Art** + des **Umfangs**, der **Umstände** + der **Zwecke der Verarbeitung** sowie des **Risikos**

**Ziel: ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau**

Beispiele von Zielsetzungen + Maßnahmen:

- a) Pseudonymisierung und **Verschlüsselung** personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die **Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste** im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem **physischen oder technischen Zwischenfall** rasch **wiederherzustellen**;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen **Überprüfung, Bewertung und Evaluierung** der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Praxisbeispiele



- Möglichst wenige Personen sollten Zugang zu Daten bzw. PC haben.
  - konkrete Benennung des Personenkreises mit jeweiliger Zugangsberechtigung (Wer darf auf welche Daten zugreifen? Wer darf an den PC?)
- Verhinderung des körperlichen Zugangs durch Abschließen des jeweiligen Raums, in dem sich die DV-Anlagen befinden.
- Verhinderung des technischen Zugangs durch passwortgeschützte Bereiche

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Praxisbeispiele (2)



- möglichst sichere Kommunikation wenigstens innerhalb des Vorstands (E-Mails nur über Vereins-Account, End-zu-End-Verschlüsselung)
- Bei Webseiten mit Kommunikation mit dem Nutzer: Hypertext Transfer Protocol Secure (**HTTPS**, englisch für „sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll“) verwenden (Kommunikationsprotokoll im World Wide Web, um Daten abhörsicher zu übertragen.)
- zeitnahe Datensicherung

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

### Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (3)



- Diese Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich.
- Genau dies tun jedoch Vereine in aller Regel: Sie verarbeiten ständig (also nicht nur gelegentlich) Daten der Mitglieder.

➔ Vereine müssen das Verzeichnis anlegen

## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30)

Schriftlich oder elektronisch ist ein internes Verzeichnis anzulegen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Verein) und ggf. des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- Verarbeitungszwecke (Mitgliederverwaltung, Satzungszweck - z.B. Sportbetrieb -, Öffentlichkeitsarbeit, eventuell Erfüllung vertraglicher Zwecke, eventuell Durchführung Arbeitsverhältnis, Newsletterbestellung)
- Von wem stammen die Daten (Kategorien betroffener Personen)? (Mitglieder, Eltern, Teilnehmer an Schnupperkursen, Übungsleiter, eventuell Arbeitnehmer etc.)
- Was für Daten sind dies? (Adressdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum, event. Daten aus Führungszeugnis etc.) → Tipp: Daten jeweils den Personengruppen zuordnen!

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Verzeichnis (2)

- An wen werden die Daten weitergegeben? (intern: Vorstand, Abteilungsleiter, Geschäftsstelle; extern: Fachverbände, Isbh, Homepage, Öffentlichkeit, eventuell Steuerbüro XY etc.)
- vorgesehene Lösungsfristen für die jeweiligen Daten (1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft, 3 Monate nach Volljährigkeit werden Daten der Eltern gelöscht etc.)
- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit (Art. 32):
  - z.B. Geschäftsstelle wird abgeschlossen, wenn kein Mitarbeiter dort ist; Vorsitzender schließt zu Hause Zimmer mit PC ab; nur 3 Personen haben Zutritt zum PC und zu den Daten; techn. Zugriffsschutz durch Passwörter; Erfassung, Verarbeitung, Weiterleitung von Daten über gesicherte Verbindungen; Verfügbarkeit nach techn. Zwischenfall durch Backup-System etc.

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Ansprüche des Mitglieds

### Ansprüche des Betroffenen (Mitglied) auf ...

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Recht auf Vergessenwerden; Art. 17 DS-GVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO; siehe auch § 38 BDSG)

## Informationspflichten

### Informationspflichten nach Art. 12 EU-DSGVO - allgemein

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der **betreffenen Person** alle Informationen [...] die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.**

## Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO - konkret

- Vereinsname und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein und seines Stellvertreters;
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, wenn vorhanden;
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (z.B. Mitgliederverwaltung, Satzungszweck)
- Rechtsgrundlage für Verarbeitung (z.B. Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)
- Empfänger oder mögliche Empfänger, an welche die Daten (möglicherweise) weitergegeben werden (z.B. Öffentlichkeit, Fachverbände, Homepage, eventuell Steuerbüro XY, Minijob-Zentrale)
- Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;

## Information über „Pflichtdaten“

- z.B.: Welche Daten muss ich bereitstellen, um Vereinsmitglied zu werden (Pflichtangaben?)
- Welche Angaben sind freiwillig?



## Information über „unsichere Staaten“

- Besteht die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland** zu übermitteln?
- Gibt es einen **Angemessenheitsbeschluss** der Kommission?
  - Art. 45 ff.: Übermittlung nur zulässig,
    - in ein Land der EU
    - ein Land mit angemessenem Schutzniveau gemäß Beschluss der Kommission oder
    - aufgrund Einwilligung unter Hinweis auf Risiken

## Informationspflichten - Belehrungen

### Ihre Rechte:

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können Sie schriftlich oder per E-Mail bei dem oben genannten Verantwortlichen geltend machen.

## Belehrungen über Rechte

Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an den oben genannten Verantwortlichen gesandt werden.\*

Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

\* Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 Ds-GVO).

## Belehrungen über Rechte

### **Beschwerderecht bei der zuständige Aufsichtsbehörde**

Ihnen steht ein Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist in Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte .... (Kommunikationsdaten).


## Ausnahme von Informationspflichten

- Die Informationspflichten bestehen **nicht**, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, also konkret Bescheid weiß.

## Form der Information

- Art. 12 DS-GVO verlangt, dass die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich mitgeteilt werden.
- Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch, z. B. per E-Mail und/oder auf der Homepage, soweit damit alle Anforderungen erfüllt sind; bei Mitgliedern: Satzung
- Insbesondere auf die leichte Zugänglichkeit muss bei elektronischer Darstellung geachtet werden.
- Beim Verstoß gegen die Informationspflichten droht eine Geldbuße.

## Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter (Art. 37 ff. DS-GVO,   
§ 38 BDSG neu) ...

ist vom Verein schriftlich zu bestellen,

- wenn in der Regel **mindestens 10** Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **beschäftigt** werden

## Datenschutzbeauftragter



- **beschäftigt in diesem Sinne:**  
jede(r), der (die)  
im Auftrag des Vereins  
regelmäßig  
mit Hilfe der EDV-Mitgliederverwaltung  
personenbezogene Daten  
verarbeitet
- egal, ob als Ehrenamtler(in) oder gegen Vergütung im  
Verein tätig

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Datenschutzbeauftragter



- also z.B.:
  - Vorstandsmitglieder
  - Abteilungsleiter
  - Webmaster
  - externe Dienstleister

**und ...**

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Datenschutzbeauftragter



... auch: Schreibkräfte, Kursleiter  
Übungsleiter etc.,  
die lediglich aus DV stammende Angaben  
nutzen (z.B. Adressen, Teilnehmerlisten)

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Datenschutzbeauftragter



- **nicht** bestellt werden dürfen
  - Mitglieder des Vorstands oder
  - für die Datenverarbeitung des Vereins verantwortliche Personen/EDV-Leiter

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Datenschutzbeauftragter



Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage insbesondere des **Fachwissens** benannt, das er **auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis** besitzt (Art 37, 39 DS-GVO)

- abhängig von Art und Umfang der DV
- welche Daten?
  - besonders sensible?
  - wie viele?
  - welche Risiken?

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Stellung des DSB (Art. 38 DS-GVO)



- Vereinsvorstand unterstützt den DSB (Ressourcen werden gestellt, Zugang zu allen DV-Vorgängen etc.).
- DSB erhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben keine Weisungen.
- DSB berät Vorstand und berichtet diesem.
- Betroffene können DSB zu Rate ziehen; DSB ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- DSB hat keine Entscheidungsbefugnisse bei Ausübung seiner Aufgaben.

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Aufgaben des DSB (Art. 39 DS-GVO)



- Unterrichtung und Beratung des Vereins/Vorstands und der mit DV Beschäftigten
- Überwachung
  - der Einhaltung der DS-GVO sowie
  - der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten
- Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Wenn kein Datenschutzbeauftragter ...



- benannt werden muss,  
hat der Vereinsvorstand  
die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten  
sicherzustellen

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)



## Datengeheimnis

### Früher: Datengeheimnis (§ 5 BDSG alte Fassung)

- Mit Datenverarbeitung befasste\* Personen dürfen Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis).  
\*wie vorher bei DSB
- Sie waren bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten!
  - Belehrung + Abgabe Bestätigung, dass man das Datengeheimnis kennt und beachtet

Heute: Keine Regelung mehr für nicht öffentliche Stellen (Vereine), aber dennoch unbedingt zu empfehlen:

[https://www.lida.bayern.de/media/info\\_verpflichtung\\_beschaefigte\\_dsgvo.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaefigte_dsgvo.pdf)

(Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht; mit Muster)

## Datenschutzerklärung Homepage

### Hilfen

zum Beispiel:

- <https://datenschutz-generator.de/>
- <https://www.wbs-law.de/it-recht/datenschutzrecht/datenschutzerklaerung-generator/>

## Weitere Infos

- [www.weller-hilft.de](http://www.weller-hilft.de)  
→ jeweils **Forum Ehrenamt**  
dort **Magazin/Datenschutz** oder ...
- Infos zu(m)
  - Vereins- + Freiwilligenrecht
  - Datenschutz + Telemediengesetz
  - Fundraising
  - Fördermittel u.v.m.
- Kostenlos registrieren - anmelden - **loslegen!**



Herzlichen Dank!

THE  
END!



- Europäisches Institut für das Ehrenamt  
Inhaber: Dr. Frank Weller  
[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller  
[www.weller-hilft.de](http://www.weller-hilft.de)
- Ser-Ve Organisationsberatung  
Inhaberin: Karin Buchner  
[www.ser-ve.de](http://www.ser-ve.de)

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)